



Zentrale für Sportgeräteverleih und Sportplatzwartung

eMail office@zssw.at
UID ATU 37870407

COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT

für die

Nutzung der Bundesspielplätze der ZSSW

Version 4.0

Stand vom 22.7.2021

1. Ausgangslage und Zielsetzungen

Die Bundesspielplätze werden von folgenden Interessenspartnern genutzt:

- Bundesschulen
- Pflichtschulen
- Vereine
- Individualsportler/innen

Das vorliegende Präventionskonzept gilt für den gesamten Betrieb und enthält Maßnahmen um der Gefahr einer Ansteckung an COVID-19 für alle Nutzer/Innen und Mitarbeiter/Innen der ZSSW - Bundesspielplätze vorzubeugen.

Die Basis der angeführten Maßnahmen bilden die Verordnungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK). Diese wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben und Empfehlung

- des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)
- des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS)
- der Bildungsdirektion Wien (BD Wien)
- Sport Austria

zu dieser Anleitung aufbereitet. Die im Präventionskonzept getroffenen Empfehlungen werden regelmäßig evaluiert und auf die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen abgestimmt.

Das Präventionskonzept ist allen Nutzer/Innen und Mitarbeiter/Innen zur Kenntnis zu bringen.

2. Allgemeine Verhaltensregeln für alle Nutzer/Innen und Mitarbeiter/Innen der Bundesspielplätze

Bei Betreten und Benutzung der Bundesspielplätze besteht Eigenverantwortung der Nutzer/Innen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus in der jeweils gültigen Fassung. Nutzer/innen und Mitarbeiter/Innen der Bundesspielplätze, die sich krank fühlen haben der Einrichtung unbedingt fern zu bleiben.

- Ansammlungen sind zu vermeiden.
- Auf Händeschütteln und Körperkontakt ist zu verzichten

- Auf die Atemhygiene ist zu achten (Husten, Niesen in Ellenbeuge oder Taschentuch)
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (z.B. Handtuch, Trinkflasche) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Auf verkürzte Lüftungsintervalle in allen geschlossenen Bereichen ist Bedacht zu nehmen.
- Grundsätzlich muss sich jede Person nach dem Betreten der Sportstätte die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen oder alternativ ein Händedesinfektionsmittel verwenden.
- Die aktuellen Covid-19-Hinweisschilder und entsprechende Informationen sind zu beachten.
- Für die Sportausübung wird ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr benötigt (genesen, geimpft, getestet) – gilt auch für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. – Die Verantwortung für das Vorhandensein dieses Nachweises obliegt der Lehrkraft der Schule bzw. dem/der Vereinsverantwortlichen.

3. Hygiene und Reinigungsplan

- Die Sportgeräte werden von den Mitarbeiter/innen der ZSSW 1 x pro Woche desinfiziert. Für die Desinfektion vor Benützung der Geräte ist der/die Benutzer/in selbst verantwortlich.
- Es werden Desinfektionsmittel von der ZSSW zur Verfügung gestellt.
- Die von der ZSSW organisierte Reinigungsfirma reinigt und desinfiziert die WC's, Waschräume und Garderoben mindestens 3 x pro Woche.
- Mülleimer werden mindestens einmal täglich geleert.

4. Contact-Tracing

Die Nutzer/innen der ZSSW-Bundesspielplätze sind bei Zusammenkünften/Veranstaltungen ab 100 Personen für das gewissenhafte Führen von Anwesenheitslisten im eigenen Wirkungsbereich verantwortlich, um im Fall des Auftretens eines Infektionsfalls, die Namen und Kontaktdaten aller Kontaktpersonen schnell zur Verfügung zu haben. Die geführten Listen der Bundesschulen verbleiben bei diesen; die Listen der Vereinsteilnehmer/innen sind spätestens am Folgetag an die zuständige Organisationsverwaltung alexandra.konratschek@zssw.at zu übermitteln.

Die Listen werden 28 Tage aufbewahrt und danach vernichtet.

5. Umgang mit (möglichen Infektionen) mit dem Covid-19-Virus

- Bei Anzeichen einer Covid-19-Erkrankung ist der Unterricht bzw. das Training sofort zu unterbrechen und die betroffene Person bzw. muss/müssen die Person/en, welche Kontakt mit der betroffenen Person gehabt hat/haben, umgehend isoliert und nach Hause geschickt werden. Die Verantwortlichen (der Schule, des Vereins) sind verpflichtet umgehend die Gesundheitsberatung unter 1450 anzurufen, deren Vorgaben Folge zu leisten, sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) zu informieren.
- Die Räumlichkeiten und die Sanitäreinrichtungen in unmittelbarem Umfeld, in der sich die erkrankte Person aufgehalten hat, müssen gereinigt und desinfiziert werden.

Für die Mitarbeiter/Innen der ZSSW gilt:

- Bei begründetem Verdachtsfall muss die betroffene Person bei der Hotline 1450 anrufen, um die weitere Vorgangsweise mit der Gesundheitsbehörde abzustimmen. Die Dienststellenleitung ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Sollte ein Verdachtsfall bei einem/einer verorteten Mitarbeiter/In auftreten, sind seitens der Dienststellenleitung die im unmittelbaren Arbeitsumfeld tätigen Kontaktpersonen, ohne Bekanntgabe der Identität, vorsorglich in Kenntnis zu setzen und über die weitere Vorgangsweise zu informieren.
- Die Mitarbeiter/innen können, nach vorheriger Absprache mit der Dienststellenleitung, an einer CoV-Testung während der Dienstzeit teilnehmen. Das aus einer CoV-Testung während der Dienstzeit resultierende Testergebnis ist der Dienststellenleitung vorzulegen.

6. Einhaltung von sportartenspezifischen Präventionskonzepten

Für viele Sportarten bestehen spezielle Präventionskonzepte, die von den jeweiligen Verbänden ausgearbeitet worden sind. Jede Schule bzw. jeder Verein vor Ort ist für die Einhaltung der sportartenspezifischen Prävention verantwortlich.

7. Personenkapazität

Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. kurzfristig andere Kapazitäten oder Regeln gelten können.

Die nachstehenden Empfehlungen von Sport Austria sind bei sportlichen Veranstaltungen hinsichtlich der Personenkapazität maßgebend und einzuhalten:

	Öffentlicher Ort (Wiese, Park...) Outdoor	Nicht-öffentliche Sportstätte Outdoor/Indoor
Quadratmeter p.P.	nein	nein
Öffnungszeiten	0-24 Uhr	0-24 Uhr
Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr („3G“)	nein	bei der Sportausübung und i.d.R für ZuschauerInnen; Sonderform Spitzensport: Arzt/Ärztin, erweitertes Präventionskonzept, geimpft, genesen oder mind. alle 7 Tage Tests
Präventionskonzept	nein	ja
COVID-19-Beauftragte/r	nein	ja
Abstand	keiner	keiner
Maskenpflicht	nein	nein (sofern Zweck der Betretung der Sportstätte die Sportausübung ist)
Zusammenkünfte/ Veranstaltungen	mehr als 100 TeilnehmerInnen: Anzeigepflicht, 3G-Nachweispflicht, Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte/r	mehr als 100 TeilnehmerInnen: Anzeigepflicht, 3G-Nachweispflicht, Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte/r; Spitzensport: gesonderte Bestimmungen
Contact Tracing	bei Zusammenkünften mit mehr als 100 TeilnehmerInnen und länger als 15 Minuten	beim Aufenthalt länger als 15 Minuten wenn nicht überwiegend im Freien; bei Zusammenkünften ab 100 TeilnehmerInnen (auch im Freien); im Spitzensport immer notwendig

Die jeweilige Lehrkraft bzw. Vereinsverantwortliche/r ist für die Einhaltung der Regeln verantwortlich.

8. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests

Die Verantwortung zur Umsetzung dieses Präventionskonzeptes liegt beim Betreiber der Sportstätte bzw. beim jeweiligen Verein.

Seitens des Betreibers wird ein COVID-19 Beauftragter bestellt. Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzeptes sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes zu überwachen.

9. Covid-19 Beauftragter der ZSSW-Bundesspielplätze:

Herr Robert Nußbaumer, Tel.Nr. 0660/1552929, robert.nussbaumer@zssw.at

Zur Fortführung des Trainings- und Spielbetriebes sind zumindest nachstehende Präventionsmaßnahmen zu treffen:

- sämtliche Mitarbeiter/Innen und Nutzergruppen der ZSSW-Bundesspielplätze müssen über die Inhalte dieses Präventionskonzeptes aufgeklärt werden. Insbesondere sind nachstehende Bereiche abzudecken:
 - Verhaltensregeln auf und abseits der Sportanlage
 - Verhaltensregeln in hygienischer Hinsicht
 - Regeln zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion